



**Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Kombinationsfach
Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache)
in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien,
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. August 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 25. Februar 2005 (AB UBT 2006/10) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Germanistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anglistik,“ das Wort „Germanistik,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird bei den Kurzbezeichnungen der Module jeweils der Buchstabe „M“ durch die Buchstaben „BA“ ersetzt.
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anhang: Module und Leistungspunkte“
 - b) In den Spalten „Veranstaltung“, „Modul“ und „Bemerkungen“ wird bei den Kurzbezeichnungen der Module und Veranstaltungen jeweils der Buchstabe „M“ durch die Buchstaben „BA“ ersetzt.
 - c) Beim Modul IG-M5 werden unter G-BA5.3 Ü Fremdsprache in der Spalte „SWS“ nach der Zahl „2“ ein „*“ angefügt und im Anschluss an die Tabelle folgende Erläuterung aufgenommen:
„*Soweit eine Sprache ohne Vorkenntnisse gewählt und die gewählte Ausbildungsstufe nur in vierstündigen Kursen angeboten wird, wird der Besuch von weiteren 2 SWS empfohlen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. Juli 2006 und der Genehmigung des Präsidenten vom 10. August 2006, Az.: A 3379/5.

Bayreuth, 15. August 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 15. August 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. August 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. August 2006.